

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4776/2022

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich III/65

Datum: 07.09.2022

**Sanierung oder Ersatzbau Sporthalle C
hier: Einreichen einer Projektskizze für ein Förderprogramm**

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Umwelt- und Entwicklungsausschuss	15.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Verwaltung zu beauftragen, für die Sanierung/den Ersatzneubau der Sporthalle C am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch Einreichung einer Projektskizze teilzunehmen.

Begründung:

Die Sporthalle C im Bereich des Schulzentrums in Morsbach wurde 1972 fertiggestellt. Seitdem sind keine nennenswerten Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen erfolgt. Mängel gibt es insbesondere bei Heizungs-, Lüftungs-, Elektro- und Alarmierungstechnik sowie beim Brandschutz. Zudem entspricht die Halle nicht den aktuellen energetischen Anforderungen.

Am 13.06.2022 wurde das Planungsbüro Uding Projektmanagement mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt, die aufzeigen soll, wie hoch die Kosten für eine Sanierung der Halle nach aktuellen Vorgaben im Vergleich zu einem Ersatzneubau sind, sodass ersichtlich wird, welche Variante wirtschaftlicher ist.

Am 28.07.2022 wurde das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht. Mit dem Förderprogramm werden überjährige investive Projekte der Kommunen mit besonderer Bedeutung und hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel gefördert.

Das Programm soll die Kommunen dabei unterstützen, den bestehenden Sanierungsstau bei wichtigen Orten des Zusammenlebens abzubauen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 Prozent; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 Prozent. Um eine Förderung zu erhalten, muss ein zweistufiges Antragsverfahren durchlaufen werden. Bei der ersten Phase handelt es sich um ein Interessenbekundungsverfahren, in dem die zu fördernden Projekte ausgewählt werden. Für diese Projekte kann in der zweiten Phase ein finaler Förderantrag eingereicht werden.

Zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren muss bis zum 30.09.2022 beim Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze eingereicht werden. Diese beinhaltet neben einer detaillierten Projektbeschreibung inklusive Ablaufplan, Zielen und Maßnahmen auch einen Ausgaben- sowie einen Finanzierungsplan.

Zuvor ist bis zum 23.09.2022 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass eine Interessenbekundung vorgesehen ist.

Bei der Frage, ob eine Projektskizze für einen Ersatzneubau oder für eine Sanierung eingereicht werden soll, sind folgende Aspekte zu bedenken:

- Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird bis zum Ende der Einreichungsfrist noch nicht abschließend vorliegen.
- Das Förderprogramm ist zunächst auf die Sanierung ausgerichtet, sodass es sein kann, dass ein Ersatzbau weniger Chancen auf eine Förderung hat. Nur in Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig, z. B. dann, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellt. Dies sollte aus der Machbarkeitsstudie hervorgehen.
- Wird eine Projektskizze für eine Sanierung eingereicht, ist es förderschädlich, im Nachhinein doch einen Ersatzneubau zu errichten. Wird in der Projektskizze jedoch für einen Ersatzneubau eingereicht und nachher kann doch noch eine Sanierung des Bestandes realisiert werden, besteht entsprechend der Ausrichtung des Förderprogramms eine größere Chance, dass die Fördermittel trotzdem fließen.

Aufgrund der knapp bemessenen Zeit zur Einreichung der Skizze kann nicht jedes Detail im Vorfeld gewürdigt werden und es besteht das Risiko, dass sich die Pläne im Nachgang noch ändern. Dennoch empfiehlt die Verwaltung, sich am Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen, da zu befürchten ist, dass künftig weniger Fördermittel für solche Maßnahmen zur Verfügung stehen. So hat beispielsweise das Bundeskabinett beschlossen, keine weiteren Bundesmittel für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten über das Jahr 2022 hinaus zur Verfügung zu stellen. Die Skizze sollte aus den genannten Gründen zunächst für einen Ersatzneubau eingereicht werden.

Voraussetzung für jegliche Überlegungen hinsichtlich Sanierung oder Neubau ist, dass grundsätzlich Einigkeit darüber besteht, die Sporthalle C zu erhalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Morsbach neben dieser Halle noch zwei weitere Hallen am Schulzentrum sowie eine Halle in Holpe unterhält. Die Halle wird täglich, wenn auch nicht durchgehend, von Schulen sowie Sportvereinen, VHS und Feuerwehr genutzt (siehe beigefügter Sommer-Belegungsplan). Im Winter ist die Auslastung höher. Es muss bei (Wieder-)Eröffnung der Sporthalle B mit einer geringeren Auslastung der Sporthalle C gerechnet werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: ja nein

Die Mittel stehen zur Verfügung.

Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.

Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kenntnis genommen			

Elisa Hermann

Bürgermeister